

## PersonalRAT

### Krankheit - Kinderkrankengeld

Sind Beschäftigte in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert, haben sie für ihr Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, pro Kalenderjahr und je Elternteil maximal 10 Kinderkrankentage zur Verfügung, in denen die GKV Kinderkrankengeld zahlt. Bei mehr als zwei Kindern liegt die Obergrenze je Elternteil bei 25 Tagen im Jahr. Alleinerziehende Eltern erhalten max. 20 Tage je Kind, aber insgesamt nicht mehr als max. 50 Tage bei mehr als zwei Kindern. Liegt eine ärztliche Bestätigung einer Lebenserwartung von wenigen Wochen oder Monaten vor, ist die Zahlung des Kinderkrankengeldes zeitlich unbegrenzt.

Sollte ein Elternteil für ein Kind bereits das maximale Kontingent verbraucht haben, besteht die Möglichkeit der Übertragung der noch freien Tage des anderen Elternteils. Dazu muss ein Antrag bei der GKV gestellt werden. Ein Transfer von verbliebenen Kinderkrankentagen zwischen Geschwistern ist nicht möglich. In den Fällen, in denen nie ein Anspruch auf Kinderkrankentage bestand (bspw. wenn ein Elternteil bei der Privaten Krankenversicherung (PKV) versichert ist) oder wenn über das maximale Kontingent hinaus noch Kinderkrankentage benötigt werden, sollte man die Möglichkeit eines Antrags auf Arbeitsbefreiung beim Arbeitgeber prüfen.

Bei Erkrankung eines Kindes müssen Beschäftigte umgehend bei ihrem Arbeitgeber eine Kopie der Krankschreibung des Kindes einreichen, damit dieser für die Zeit der Abwesenheit die Zahlung des Gehaltes einstellt. Das Original erhält die GKV des Elternteils, welches das kranke Kind betreut hat.

Das Bruttokinderkrankengeld beträgt abhängig davon, ob in den letzten 12 Monaten eine beitragspflichtige Einmalzahlung (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) erfolgte oder nicht, 100% bzw. 90% des tatsächlich ausgefallenen Nettogehalts (Anzahl der Krankentage/Anzahl der Monatstage). Vom Bruttokinderkrankengeld werden durch die GKV Sozialbeiträge wie z. B. Rentenversicherung gezahlt, so dass das Nettokinderkrankengeld geringer ausfällt.

Erstreckt sich die Krankschreibung des Kindes über das Wochenende (z. B. Fr bis Mo), haben die Betroffenen einen Gehaltsverlust für alle Tage, die in der Krankschreibung enthalten sind (hier 4 Tage). Die GKV zahlt Kinderkrankengeld aber nur für die Werktage, an denen die Betroffenen regulär arbeiten würden (2 Werktage). In solch einem Falle kann die Kinderärztin bzw. der Kinderarzt zwei getrennte Krankenscheine ausstellen, die das Wochenende aussparen. Analog gilt dies auch für Teilzeitkräfte, die in keiner 5-Tage-Woche arbeiten.

Erkrankt ein Kind - während des Urlaubs der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers und muss es gepflegt werden, gilt der Urlaub dennoch als genommen und kann nicht nachgeholt werden.

## PersonalRAT

### Rechtsquellen:

SGB V §45  
TV-L §29

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes  
Arbeitsbefreiung